

ANHANG B

Gewichtung der Ausfuhrkoeffizienten nach Artikel 5 Absatz 1

	1986	1987
CKD-Kraftwagen	0,6	0,5
CBU-Kraftwagen und Karosserien	0,5	0,45
Halbzeug	0,4	0,35
Fertigteile:		
— Motoren	0,8	0,7
— Getriebe	0,8	0,7
— andere mechanische Teile	0,7	0,6
— Elektrische Bauteile	0,6	0,5
— Andere Bauteile	0,55	0,5

Protokoll Nr. 24

über die Agrarstrukturen in Portugal

(1) Mit dem Beitritt wird gemäß den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik eine gemeinsame Aktion mit einem spezifischen Entwicklungsprogramm zugunsten Portugals durchgeführt, das an die besonderen Strukturbedingungen der portugiesischen Landwirtschaft angepaßt ist. Dieses Programm, das sich über einen Gesamtzeitraum von zehn Jahren erstreckt, verfolgt insbesondere das Ziel einer spürbaren Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen wie auch einer Verbesserung der gesamten strukturellen Lage des Agrarsektors in Portugal.

(2) Die Gemeinschaft wird dieses Aktionsprogramm zugunsten Portugals in einer Weise durchführen, die den in der Gemeinschaft bereits bestehenden Aktionen für ihre am meisten benachteiligten Gebiete analog ist. Dieses Programm wird darauf ausgerichtet sein, die Infrastrukturen in den ländlichen Gebieten, das landwirtschaftliche Beratungswesen und die Möglichkeiten für die berufliche Bildung zu entwickeln, und zur Umstellung der Erzeugung — einschließlich Bewässerung, soweit diese erforderlich ist, Entwässerung und Verbesserung der Weiden — beitragen.

Ferner wird die Gemeinschaft dieses Programm so durchführen, daß es speziell den besonderen Bedürfnissen und der besonderen Lage Portugals gerecht wird. Dieses Programm wird insbesondere noch zu definierende Maßnahmen im Sinne eines wirksamen Anreizes zur Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben umfassen. Auf alle Fälle dürfen diese Maßnahmen nicht weniger günstig sein als die bisherigen Maßnahmen für die Mitgliedstaaten der gegenwärtigen Gemeinschaft, und die Bedingungen für die Möglichkeit einer Finanzierung durch die Gemeinschaft müssen der besonderen Lage Portugals angepaßt werden.

(3) Was die wünschenswerte Entwicklung der Agrarstrukturen in Portugal anbelangt, so wird die Gemeinschaft hierzu beitragen, damit folgende kurz-, mittel- und langfristigen Ziele erreicht werden:

- a) Kurzfristig sind der bestehende Beratungsdienst und die bestehenden Bewirtschaftungsverhältnisse durch eine bessere Verteilung des verfügbaren Potentials zu verbessern, ohne daß dies eine Änderung der Betriebsgröße oder bedeutende Rationalisierungsmaßnahmen voraussetzt. Außerdem sind die Verarbeitungs- und Vermarktungsanlagen unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. angestrebten Merkmale der Agrarerzeugung soweit wie möglich zu verbessern.
- b) Mittelfristig ist eine gute Infrastruktur und die Bewässerung der Trockenfeldbauzonen zu entwickeln, eine bessere Bodennutzung zu fördern und ein leistungsfähiges landwirtschaftliches Beratungs-, Unterrichts- und Forschungswesen einzurichten und auszubauen. In diesem Zusammenhang ließen sich auch die längerfristigen Aspekte einer Verbesserung des Viehbestandes, wie z. B. die Leistungsprüfungen und die Nachkommenschaftsprüfungen männlicher Zuchttiere, in Angriff nehmen.
- c) Langfristig müßte im wesentlichen eine Zusammenlegung zerstückelter Betriebe und die Vergrößerung von Betrieben, die gegenwärtig nicht rentabel sind, gefördert werden. Gleichzeitig wäre eine Verbesserung der unausgewogenen Alterspyramide der landwirtschaftlichen Bevölkerung anzustreben, wobei für ältere Landwirte ein Anreiz zu bieten wäre, aus dem Erwerbsleben auszuscheiden, und je nach Lage des Falls Maßnahmen ergriffen werden müßten, um Jugendlichen den Zugang zum Beruf unter Bedingungen zu erleichtern, die ihnen langfristig einen rentablen Betrieb gewährleisten.
- (4) Die voraussichtlichen Gesamtkosten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die Durchführung des spezifischen Programms, das sich insbeson-

dere auf die benachteiligten Gebiete Portugals einschließlich der autonomen Regionen Azoren und Madeira bezieht, belaufen sich für die zehnjährige Laufzeit des Programms auf etwa 700 Millionen ECU, d. h. etwa 70 Millionen ECU pro Jahr.

(5) Die Sätze für die gemeinschaftliche Finanzierung der für das spezifische Programm in Betracht kommenden Ausgaben werden in Anlehnung an die Sätze festgesetzt, die bei ähnlichen Maßnahmen in den am stärksten

benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft gegenwärtig oder in Zukunft angewandt werden.

(6) Der Rat legt gemäß Artikel 258 der Beitrittsakte mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Einzelheiten des spezifischen Programms fest.

(7) Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 1. Januar 1991 einen Bericht zur Beurteilung der Durchführung des spezifischen Programms.

Protokoll Nr. 25

über die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Erzeugungsregeln in Portugal

(1) Die Gemeinschaft ist der Auffassung, daß es unter den derzeitigen Gegebenheiten in der portugiesischen Landwirtschaft durch die Wirkung verschiedener Faktoren, unter anderem der Anwendung der strukturpolitischen Bestimmungen der Gemeinschaft und der Durchführung des spezifischen Agrarstrukturprogramms in Portugal gemäß dem Protokoll Nr. 24 auf jeden Fall zu einer Produktivitätsverbesserung kommen wird.

(2) Selbst wenn diese Produktivitätssteigerung im Rahmen einer Rationalisierung der portugiesischen Landwirtschaft durch Maßnahmen zur Umstellung der Betriebe auf andere Tätigkeiten oder zur Einstellung der Tätigkeit von Betrieben erreicht wird, wird sich daraus nach Ansicht der Gemeinschaft ein gewisser Produktionsanstieg ergeben.

Die Gemeinschaft fördert eine solche Entwicklung während der ersten Stufe jedoch, da sie die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Tätigkeit in Portugal im Rahmen der erweiterten Gemeinschaft ist.

Demgegenüber gelten ab dem Inkrafttreten aller Vorschriften der gemeinsamen Agrarpolitik in Portugal zum

Beginn der zweiten Stufe dort auch die gemeinschaftlichen Disziplinen unter den Bedingungen, die die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für ihre am stärksten benachteiligten Gebiete anwendet.

(3) Die Lage bei Wein, Olivenöl, Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten und bei Zuckerrüben ist allerdings etwas anders.

Ein Ausbau der Produktion dieser Erzeugnisse in Portugal könnte die Gesamtsituation der Gemeinschaftsproduktion verschlechtern. Deshalb ist die Gemeinschaft der Auffassung, daß die Portugiesische Republik die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Disziplinen unbedingt anwenden muß, und zwar vom Beginn des Beitrittszeitraums an und unabhängig von der Form des für das jeweilige Erzeugnis gewählten Übergangs.

Die Gemeinschaft trägt jedoch dafür Sorge, daß bei der Festlegung dieser Disziplinen der ganz besonderen landwirtschaftlichen Situation dieses Mitgliedstaats Rechnung getragen wird; zu diesem Zweck wird in dieser Beitrittsakte vorgesehen, daß bei diesen Erzeugnissen von Anfang an für Flexibilität bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Erzeugungsregeln gesorgt wird.